

Das neue Wahlrecht und die Bundestagswahl 2025

Eine Revision der Revision ist unumgänglich

Eckhard Jesse

1. Einleitung

Was haben Sebastian Brehm (CSU-Mitglied, Bayern), Steffi Burmeister (AfD-Mitglied, Mecklenburg-Vorpommern), Stefan Glaser (CDU-Mitglied, Baden-Württemberg) und Ulrike Hiller (SPD-Mitglied, Bremen) gemeinsam? Sie gehören zu den 23 Personen, die in ihrem Bundestagswahlkreis die relative Mehrheit erreichten – und sie sind doch nicht im Parlament repräsentiert. Wie konnte das geschehen? Wie lässt sich Abhilfe schaffen? Diese Fragen gilt es zu beantworten.

Der Streit um das hiesige Wahlrecht mitsamt vieler Reformen und Reformvorschläge ist so alt wie die Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (vgl. Dehmel 2020). In den ersten zwei Jahrzehnten kreiste die Auseinandersetzung zwischen den Anhängern der Mehrheitswahl nach britischem Muster und jenen der Verhältniswahl. Diese Schlacht ist längst zugunsten der Befürworter der Verhältniswahl geschlagen. Eingang zeichnet der Beitrag die notwendig gewordene Wahlgesetzänderung von 2023 nach. Die Opposition klagte dagegen beim Bundesverfassungsgericht. Es schließt sich eine Erläuterung und Kritik des Urteils an. Die Folgen des Gesetzes verdeutlichte der Ausgang der Bundestagswahl 2025 – es gab, wie erwähnt, Wahlkreissieger, die nicht im Parlament Platz nehmen durften. Die neue Regierung will nun das Wahlverfahren ändern, so der Koalitionsvertrag. Abschließend präsentiert der Verfasser Vorschläge für ein neues Wahlverfahren.



Prof. i.R. Dr. Eckhard Jesse
TU Chemnitz im Fach Politikwissenschaft

2. Wahlgesetzänderung 2023

Was führte zur Änderung des Wahlgesetzes im Jahr 2023? Erlangte eine Partei in einem Bundesland aufgrund der Erststimmen mehr Direktmandate als ihr nach den Zweitstimmen zustanden, bekam sie früher Überhangmandate. Da für diese bis zur Bundestagswahl 2009 kein Ausgleich erfolgte, schnitt sie folglich besser ab, als es ihrem Zweitstimmenanteil entsprach. Seit der Bundestagswahl 2013 ziehen Überhangmandate Ausgleichsmandate für die anderen Parteien nach sich, damit das Proportionalprinzip gewährleistet bleibt. So war die Zahl der Bundestagsabgeordneten wegen der stärkeren Fragmentierung des Parteiensystems beständig angestiegen: von 622 (2009) auf 631 (2013), 709 (2017) und 736 (2021). Die Abgeordneten gewinnen ihre Direktmandate mit immer weniger Stimmen. Ein Extrembeispiel: Bei der Bundestagswahl 2021 reichten Lars Rohwer (CDU) im Wahlkreis 160 (Dresden II-Bautzen II) 18,6 Prozent für den Einzug ins Parlament. Er lag damit ganze 35 Stimmen vor dem Kandidaten der AfD.

Die „Ampel“-Koalition nahm daher eine grundlegende Wahlrechtsreform vor, wie im Koalitionsvertrag 2021 angekündigt. Ein Gesetzentwurf der „Ampel“-Parteien vom Januar 2023 basierte auf den Empfehlungen einer 26-köpfigen Wahlrechtskommission. Dieser erfuhr dann einige Änderungen (z. B. Beibehaltung der Bezeichnung von Erst- und Zweitstimmen statt Haupt- und Wahlkreisstimme). Drei Neuerungen fielen beim Wahlgesetz an (vgl. Möhring 2023; Stark 2024: 273-312): (1) Der Bundestag umfasst nicht mehr 598 Mandate, sondern 630. (2) Die strikte Orientierung am Prinzip der Zweitstimmendeckung bedeutet, dass in einem Bundesland nur so viele Abgeordnete in den Bundestag gelangen, wie dies dem Zweitstimmenanteil der Parteien entspricht. Die mögliche Folge: Wahlkreissieger, die im Vergleich zu den anderen Wahlkreissiegern am schlechtesten abgeschnitten haben, gelangen nicht in den Bundestag. (3) Die Grundmandatsklausel wurde wegen der strikten Zweitstimmendeckung nun abgeschafft. Selbst Direktmandate entfallen¹. In den Bundestag konnte bisher auch eine Partei mit weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen beim Gewinn von mindestens drei Direktmandaten einziehen.

CDU/CSU und Die Linke stimmten gegen das Gesetz, die AfD enthielt sich. Union und Die Linke riefen das Bundesverfassungsgericht an. Sie monierten den Wegfall der Grundmandatsklausel. Der Grund liegt auf der Hand: Die Linke war 1994 (4,4 Prozent der Zweitstimmen, vier Direktmandate) und 2021 (4,9 Prozent, drei Direktmandate) lediglich durch die Grundmandatsklausel ins Parlament gelangt; die CSU erreichte 2021 zwar 5,2 Prozent, aber bei einem Stimmenanteil unterhalb von fünf Prozent wäre sie trotz des Gewinns vieler Direktmandate nicht mehr im Bundestag vertreten gewesen. Zudem kritisierte die Union heftig den Sachverhalt, wonach Wahlkreissieger nicht in jedem Fall in den Bundestag einziehen.

3. Urteil des Bundesverfassungsgerichts 2024

Das Bundesverfassungsgericht (2024 – 2 BvF 1/23) legte sich bei seinem Urteil vom 30. Juli 2024 über das Wahlgesetz der rot-grün-gelben Regierung, anders als früher (vgl. Funk 2024), große Zurückhaltung auf. Es ließ das Gesetz mit dem Zweitstimmendeckungsverfahren passieren, da der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum nicht überschritten und die Chancengleichheit der Parteien gewahrt habe, rügte jedoch die Abschaffung der Grundmandatsklausel.

Es sei nicht rechters, eine Partei, die weniger als fünf Prozent der Zweitstimmen erhält, von der parlamentarischen Repräsentation auszuschalten, wenn sie eine Fraktion mit einer Partei bildet, zu der sie in keinem Konkurrenzverhältnis steht. Mit den Worten des Gerichts: „Zur Sicherstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages ist es nicht notwendig, eine Partei bei der Sitzverteilung unberücksichtigt zu lassen, deren Abgeordnete im Fall ihrer Berücksichtigung eine gemeinsame Fraktion mit den Abgeordneten einer anderen Partei bilden würden, wenn beide Parteien gemeinsam das Fünf-Prozent-Quorum erreichen würden“ (2 BvF 1/23, Rn. 249). Dieser Hinweis zielte auf die CSU. Das Gericht machte keinerlei Vorgaben, wie dem Verfassungsverstoß zu begegnen sei, ob durch die Beibehaltung der Grundmandatsklausel, die es nun als Wahlkreisklausel bezeichnet, ob durch eine gesonderte Regelung für Parteien, die eine gemeinsame Fraktion bilden und die in keinem Konkurrenzverhältnis stehen, ob durch eine Absenkung der Sperrklausel oder durch eine landesbezogene Hürde.

Allerdings hat das Gericht angesichts der knappen Zeit bis zur nächsten Bundestagswahl die Fortgeltung der Grundmandatsklausel angeordnet – unter Hinweis auf den Verhaltenskodex für Wahlen durch die Venedig-Kommission. Diese Kommission gebietet, das Wahlrecht ein Jahr vor der Wahl nicht zu ändern.

4. Folgen des neuen Wahlrechts für die Bundestagswahl 2025

Das Ergebnis der Bundestagswahl 2025 bestätigte die berechtigten Sorgen der Kritiker. Insgesamt gelangten, wie erwähnt, 23 Wahlkreissieger nicht in das Parlament: sechs in Baden-Württemberg, fünf in Hessen, drei in Rheinland-Pfalz, drei in Bayern, je einer in Brandenburg, in Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein. Bis auf die ostdeutschen Länder, in denen es jeweils eine Person der AfD (be-)traf, und den bremischen Stadtstaat, wo eine siegreiche Kandidatin der SPD nicht ins Parlament gelangte, waren stets Abgeordnete der Union (15 der CDU, drei der CSU) davon betroffen².

Bei einer parlamentarischen Repräsentation des BSW und der FDP im Bundestag wären 39 Sieger zugleich Verlierer gewesen, bei einer des BSW, ohne FDP, immerhin noch 32 (vgl. die Berechnung bei Wagschal/Jäckle 2025). Das Wort von den „verwaisten Wahlkreisen“ trifft angesichts der Existenz von Listenabgeordneten so nicht zu. In vier der 23 Wahlkreise zog freilich auch kein anderer Wahlkreiskandidat über die Liste in das Parlament ein. Die Verstörtheit gilt noch in einer anderen

Weise. Denn es leuchtet keineswegs ein, Wahlkreissiegern mit dem prozentual geringsten Erststimmenanteil den Weg in das Parlament zu versperren. Kandidaten in den Hochburgen der Parteien werden dadurch ungebührlich begünstigt, solche in umkämpften Wahlkreisen benachteiligt. Viel aussagekräftiger für die Frage, ob jemand im Wahlkreis „ankommt“, ist die Differenz zwischen Erst- und Zweitstimme. Um das unterschiedlich große Elektorat und die Struktur des Wahlkreises als Faktor auszuschalten, sollte die Anzahl der Stimmen für den Wahlkreiskandidaten durch die Anzahl der Stimmen für die Partei im Wahlkreis ermittelt werden. Dieser „Kandidatenquotient“ (Hendrik Träger) lässt die Zugkraft des jeweiligen Bewerbers besser erkennen.

Am Beispiel von Sachsen soll die fehlende Plausibilität der Praxis belegt werden. Die AfD gewann 15 von 16 Wahlkreisen, ihr standen gemäß der Zweitstimmendeckung bloß 14 Mandate zu. Da von den AfD-Wahlkreiskandidaten im sächsischen Freistaat keiner weniger Erststimmen erhielt als Christian Striegel mit 25,0 Prozent im Wahlkreis Leipzig I (bis auf Christoph Neumann im Wahlkreis Leipzig II, den der Kandidat der Partei Die Linke Sören Pellmann gewann), blieb Striegel ein Mandat versagt. Dieser erhielt 0,3 Punkte weniger Erststimmen als seine Partei Zweitstimmen. Drei weitere Kandidaten bekamen weniger Erst- als Zweitstimmen: Edgar Naujok in Leipzig-Land (ebenfalls 0,3 Punkte), Alexander Gauland in Chemnitz (0,5 Punkte), Matthias Moosdorf in Zwickau (0,7 Punkte) gelangten gleichwohl in das Parlament. Wer den Kandidatenquotienten anwendet, kommt zu folgendem Ergebnis: Naujok hat mit 0,991 den besten, es folgen Striegel (0,988), Gauland (0,987) und Moosdorf (0,982). Striegel hätte sein Mandat auf Kosten von Moosdorf also behalten müssen. Nach dem geltenden Modus bestand für diesen mit dem zehntbesten Ergebnis (39,9 Prozent) aller sächsischen AfD-Wahlkreisbewerber keinerlei Gefahr eines Mandatsverlustes. Zudem steckt der Teufel im Wahlrechtsdetail, kommt es doch auch auf die Konkurrenz an. So trat in neun der 16 Wahlkreise kein Kandidat des BSW an. In den genannten vier Wahlkreisen, in denen der AfD-Kandidat weniger Zuspruch als seine Partei erreichte, stellte das BSW jeweils Direktbewerber auf.

Was soll nun geschehen? Das Wahlgesetz bedarf der Revision: Wer seinen Wahlkreis gewinnt, hat ein Anrecht auf parlamentarische Repräsentanz. Von 1949 an galt zu Recht: Wer im Wahlkreis die meisten Stimmen erreicht, zieht in den Bundestag ein. Alles andere ist der Wählerschaft keineswegs vermittelbar. Zwar hat das Bundesverfassungsgericht 2024 die Reform nicht für verfassungswidrig angesehen, aber nicht alles rechtlich Mögliche ist politisch sinnvoll. Es muss Remedur geschaffen werden – ein für allemal. Die sieglosen Wahlkreisgewinner sind ein Widerspruch in sich. Wird die Zahl der Wahlkreise – zum Beispiel auf 150 – deutlich reduziert, entfällt dieses Defizit. Die Bindung der Parlamentarier an ihren Wahlkreis zählt ohnehin zu einem Mythos. Was den eingangs erwähnten (Sebastian Brehm, Steffi Burmeister, Stefan Glaser und Ulrike Hiller) sowie den anderen sieglosen Wahlkreissiegern widerfahren ist, sollte nicht wieder vorkommen.

Hingegen ist die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Grundmandatsklausel nicht praxisrelevant geworden. Die Linke gewann 8,8 Prozent der Zweitstimmen und gelangte so ohnehin in den Bundestag – die sechs Direktmandate kamen nicht zum Zuge. Der im Wahlkampf propagierten „Mission Silberlocke“

(mit Dietmar Bartsch, Gregor Gysi, Bodo Ramelow) bedurfte es nicht³. Das BSW scheiterte hauchdünn an der Fünfprozenthürde, und die Grundmandatsklausel half ihm nicht, da es nirgendwo in die Nähe des Gewinns eines Direktmandats gekommen war. Gleiches gilt für die Freien Wähler, die darauf gehofft hatten, mit Hilfe der Grundmandatsklausel die Fünfprozenthürde zu umgehen. Dies war von vornherein aussichtslos.

Der Bundestag sollte die Grundmandatsklausel abschaffen (vgl. Jesse 2025). Wieso wird dem BSW mit 4,981 Prozent (2025) der Einzug in den Bundestag verwehrt, nicht jedoch der PDS mit 4,4 Prozent und drei Direktmandaten (1994)? Eine Schwerpunktpartei verdient bei einer Bundestagswahl keine höhere Repräsentationswürdigkeit als eine Partei, deren Stimmenanteile sich über das Bundesgebiet annähernd gleichmäßig verteilen. Dies gilt ganz unabhängig von dem Befund, dass die drei Direktmandate ohnehin keineswegs auf einen eng umgrenzten Wahlbereich fallen müssen, wie das 2021 bei der Partei Die Linke ja auch nicht zutraf.

Es verstößt gravierend gegen die Chancengleichheit, dass eine kleinere Partei in den Bundestag einzieht, obwohl sie weniger Stimmen erreicht als eine andere, die an der Fünfprozenthürde scheitert (vgl. statt vieler Bücking 1999). Kritikwürdig ist nicht die Diskrepanz von Stimmen- und Mandatsanteil an sich. Das gilt schließlich ebenso für die Fünfprozenthürde. Hier ist die Zuordnung von Stimmen- und Mandatsanteil logisch nachvollziehbar (vgl. Jesse 2023): Je mehr Stimmen eine Partei auf sich vereinigt, umso mehr Mandate fallen ihr zu.

Wer die Fünfprozentklausel zuerst gutheißt, kann sie nicht im Nachhinein mehr oder weniger unterminieren. Eine Partei mit weniger als fünf Prozent und mehr als zwei Direktmandaten darf diese nicht verlieren, hat allerdings keinen Anspruch darauf, ihren gesamten Stimmenanteil für die Mandatsberechnung heranzuziehen. Diese Grundmandatsklausel ist mit dem Gebot der Wahlrechtsgleichheit nicht legitimierbar – unabhängig davon, ob die Partei ihre Direktmandate aus eigener Kraft gewinnt oder mit Hilfe einer anderen⁴.

Wenn der Gesetzgeber die Regelung des Bundesverfassungsgerichts zu den Parteien umsetzt, die nicht in Konkurrenz stehen und die im Bundestag eine Fraktion bilden, ist der Verfassungsverstoß beseitigt. Es bedarf nicht der Grundmandatsklausel. Das Gericht hatte diese entgegen einer verbreiteten Meinung nicht als unabdingbar angesehen⁵, sondern – wenig überzeugend – nur ihre Rechtmäßigkeit hervorgehoben.

5. Reaktion der Politik

Hieß es im Sondierungspapier der Koalitionspartner unverbindlich „Wir prüfen eine erneute Reform des Wahlrechts“ (Ergebnisse: 11), geht der Koalitionsvertrag vom April 2025 darüber hinaus: „Wir werden das bestehende Bundestagswahlrecht ändern“ (CDU, CSU, SPD 2025: 141). Eine Wahlrechtskommission habe die Wahlrechtsreform von 2023 zu evaluieren und noch im Jahr 2025 Vorschläge zu unterbreiten – „ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren soll dann unverzüglich eingeleitet werden“ (ebd.: 142), unter Berücksichtigung dreier Gesichtspunkte: Zuerteilung

eines Mandats für jeden Erststimmensieger; Orientierung am Zweitstimmenergebnis; Beibehaltung der aktuellen Größe. Wer diesen drei Kriterien gleichermaßen Rechnung zu tragen gedenkt, muss die Zahl der Wahlkreise deutlich reduzieren. Dass dies beabsichtigt ist, darauf deutet die Wendung vom „unverzöglichen“ Gesetzgebungsverfahren hin. Ein Neuzuschnitt der Wahlkreise dauert nämlich seine Zeit. Offenbar will die Koalition das Problem auf diese Weise lösen. Sollten sich die Parteien auf 252 Direktmandate einigen (das entspricht 40 Prozent aller Mandate), kann bei Wahrung des Proportionalprinzips freilich immer noch nicht jeder Wahlkreissieger ein Mandat erhalten.

Die Union hat die deutliche Reduzierung der Zahl der Wahlkreise hinzunehmen und die SPD zu akzeptieren, dass jeder Wahlkreissieger ins Parlament gelangt. Sinnvoll ist das Festhalten am strikten Proportionalprinzip⁶. Fehlt im Koalitionsvertrag ein Hinweis auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts mit Blick auf die Grundmandatsklausel und die Befreiung von der Fünfprozenthürde für nicht miteinander konkurrierende Parteien, die im Parlament eine Fraktionen bilden, gibt es – offenkundig auf Betreiben der SPD – einen vage formulierten Prüfauftrag mit Blick auf die Fragen, „wie die gleichberechtigte Repräsentanz von Frauen im Parlament gewährleistet werden kann und ob Menschen ab 16 Jahren an der Wahl teilnehmen sollten“ (ebd.: 142). Bekanntermaßen steht die Union beiden Vorschlägen skeptisch gegenüber.

6. Neues Wahlrecht

Gewiss, die vielbeschworene „eierlegende Wollmilchsau“ ist ein irreales Hybridwesen, doch tragen die folgenden Grundsätze den Prinzipien eines demokratischen Wahlverfahrens Rechnung. Sie sorgen für Transparenz, sind verständlich, nehmen eine sinnvolle Zuordnung von Stimmen und Mandaten vor und berücksichtigen weithin die bisherigen Gegebenheiten. Schwächen des Wahlverfahrens von vor 2023 (das Überhandnehmen von Überhang- und Ausgleichsmandaten) unterbleiben ebenso wie die des jetzigen (Wahlkreissieger ohne Parlamentsmandat).

(1) Dem Deutschen Bundestag sollten nicht mehr als 598 Abgeordnete angehören: Dies entsprach der Soll-Größe des Parlaments von 2002 bis 2021 und ist ausreichend. Die Reform von 2023 suggerierte eine Verkleinerung des Bundestages, lief aber auf eine Vergrößerung von 598 auf 630 Mandate hinaus.

(2) Der Grundsatz der Verhältniswahl muss bestehen bleiben: Stimmen- und Mandatsanteil haben sich zu decken. Ausgleichslose Überhangmandate gefährden diesen Grundsatz. Alles andere kommt bei der Wählerschaft nicht an und ist angesichts der Gewöhnung an das Proportionalprinzip schwer zu rechtfertigen.

(3) Die Fünfprozenthürde, die die Regierungsbildung erleichtert, ist eine – bewährte – Ausnahme vom Proportionalprinzip. Wenn immer mehr Stimmen auf eine Partei unterhalb der Hürde von fünf Prozent entfallen, stellt dies erst recht keinen Grund für die Senkung der Hürde dar, sondern einen für deren Beibehaltung.

(4) Hingegen ist die Grundmandatsklausel abschaffungswürdig. Sie verletzt die Wahlrechtsgleichheit, denn der Einzug einer Partei nur wegen des Gewinns von drei Direktmandaten in das Parlament leuchtet nicht ein, obwohl sie unterhalb der Schwelle von fünf Prozent liegt.

(5) Die Fünfprozentklausel gilt nicht für solche Parteien, wie das Bundesverfassungsgericht zu Recht feststellt, die im Parlament eine Fraktionsgemeinschaft bilden und bei Wahlen nicht in Konkurrenz stehen. Für den Parlamenteinzug genügt ein Anteil von zusammen mindestens fünf Prozent der Zweitstimmen.

(6) Wer eine relative Mehrheit im Wahlkreis erlangt, gehört in den Bundestag, auch wenn die Partei des Gewinners an der Fünfprozenthürde scheitert oder die Zweitstimmendeckung fehlt: Gewonnen ist gewonnen. Das Gewicht der Erststimme erfährt ansonsten eine weitere Entwertung. Die Zweitstimme zieht in der Regel ohnehin die Erststimme nach sich, da die Kandidaten den meisten Wählern nicht bekannt sind.

(7) Die Zahl der Wahlkreise bedarf der deutlichen Senkung: auf 200 oder – wegen der starken Fragmentierung des Parteiensystems – auf 150. So ist die Zweitstimmendeckung im Kern gewährleistet. Wahlkreisbindungen der Abgeordneten schweben eh im Reich der Mythen, von Ausnahmen abgesehen.

(8) Die Grundstruktur des Wahlverfahrens gehört in die Verfassung: Die Regierungsparteien dürfen keinesfalls der Versuchung erliegen, ein für sie maßgeschneidertes Wahlsystem mit einfacher Mehrheit zu verabschieden. Die bisherige Praxis war wahrlich kein Ruhmesblatt der hiesigen Parteiendemokratie.

(9) Eine Änderung des Wahlgesetzes ist möglichst schnell umzusetzen: Damit wird ein wichtiger Streitpunkt zwischen Union und SPD beizeiten „abgeräumt“ – ein Hinausschieben der Reform verhärtet die Fronten und verbietet sich angesichts des notwendigen neuen Zuschnitts der Wahlkreise.

Was zu erwarten sein dürfte: Das Parlament wird nicht alle diese Anregungen aufgreifen. So ist wohl sicher: Eine Einigung auf die ursprüngliche Regelgröße von 598 Mandaten kommt nicht zustande. Dem stehen die Eigeninteressen der Parteien entgegen.

7. Fazit

Diese neun Punkte tragen zur Lösung leidiger Wahlrechtsprobleme bei. Doch wohnen ihnen gewisse Nachteile inne. So wäre nur ein Drittel (bei 200 Wahlkreismandaten) oder ein Viertel (bei 150 Wahlkreismandaten) der Abgeordneten direkt vom Wähler legitimiert. Würden die Parteien einer Bundesliste zustimmen, ließen sich wohl 250 Wahlkreise beibehalten (41,8 Prozent). Das Manko könnte durch den Verzicht von gewählten Listenkandidaten derselben Partei in einem anderen Bundesland zugunsten der Wahlkreissieger beseitigt werden. Allerdings ginge dies auf Kosten des föderalen Prinzips. Gegenwärtig sind 276 von 630 Abgeordneten durch Direktwahl in den Bundestag gelangt, also 44,4 Prozent. Ob jemand über den Wahlkreis oder über die Liste in das Parlament einzieht, spielt für dessen dortige Arbeit keine Rolle. Jedoch verfügen Wahlkreiskandidaten oft über eine größere Unabhängigkeit gegenüber Direktiven der Parteispitze.

Und wenn Landeslisten eine größere Tragweite zukommt, steigt in der Tat der Einfluss höherer Parteigremien. Dass durch die Reduzierung der Zahl der Wahlkreise, mit der ihre Vergrößerung einhergeht, die Wähler schwerer Kontakt zu ihren Abgeordneten aufnehmen können, stimmt im Internetzeitalter nicht (mehr). Bei 150 Wahlkreisen gibt es neben einem direkt gewählten Abgeordneten im Schnitt jeweils drei indirekt gewählte Parlamentarier, die ebenfalls Ansprechpartner der Bürger sind.

Jetzt, nach der Bundestagswahl 2025, ist eine Reform unausweichlich und auch geplant⁷. Die SPD wird sich mit dem Einzug jedes Wahlkreissiegers in das Parlament abfinden, die Union mit der Reduzierung der Wahlkreise – freilich nicht in der rigorosen Form wie vorgeschlagen. Guter Wille auf beiden Seiten ist nach den Aussagen im Koalitionsvertrag wohl erkennbar.

Anmerkungen

- 1 Direkt gewählten Bewerbern, die keiner Partei angehören, geht ihr Mandat nicht verloren.
- 2 Zu den sieglosen Wahlkreisgegnern, darunter acht Frauen, gehörte Melis Sekmen. 2021 über die Landesliste der Grünen in den Bundestag eingezogen, wechselte sie 2024 zur CDU.
- 3 Im Gegensatz zu Gysi und Ramelow gewann Bartsch seinen Wahlkreis nicht. Er unterlag Steffi Burmeister, die, wie erwähnt, wegen der fehlenden Zweitstimmendeckung nicht in den Bundestag kam. Bartsch seinerseits zog über die Landesliste in das Bundesparlament.
- 4 Das war in den fünfziger Jahren der Fall. Die DP profitierte davon, dass die CDU in einigen Wahlkreisen keinen eigenen Kandidaten aufstellte. Vgl. Lange 1975: 567-586, 752-759.
- 5 So aber Deckers (2025).
- 6 Peter Müller, von 1999 bis 2011 Ministerpräsident des Saarlandes und von 2011 bis 2023 Bundesverfassungsrichter, will dem Prinzip „Wahlkreissieger ohne Mandat“ mit der Etablierung der (relativen oder absoluten) Mehrheitswahl begegnen. Das wäre ein nicht nachvollziehbarer Systemwechsel. Vgl. Müller (2025).
- 7 Zu anderen, weniger überzeugenden Optionen vgl. Wagschal/Jäckle 2025: insbes. 16-20.

Literatur

- Bücking, Hans-Jörg (1998): Der Streit um Grundmandatsklausel und Überhangmandate, in: Jesse, Eckhard/Löw, Konrad (Hrsg.), *Wahlen in Deutschland*, Berlin, 141-216.
- Bundesverfassungsgericht (2024): Urteil vom 30. Juli [2 BvF 1/23].
- CDU, CSU, SPD (2025): Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode, Berlin.
- Deckers, Daniel (2025): Eine Wahl, viele Lehren, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 17. März, 1.
- Dehmel, Niels (2020): Wege aus dem Wahlrechtsdilemma. Eine komparative Analyse ausgewählter Reformen für das deutsche Wahlsystem, Baden-Baden.
- Ergebnisse der Sondierungen von CDU, CSU und SPD (2025): Berlin.
- Funk, Albert (2024): Der Bundestag ist gefordert wie nie. Was die jüngste Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die weitere Wahlrechtsreform bedeutet, in: *Gesellschaft – Wirtschaft – Politik* 73 (4), 411-416.
- Jesse, Eckhard (2023): Die Fünfprozentklausel aus politikwissenschaftlicher Sicht: Geschichte, Wirkung, Kritik, Reformen, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 54 (1), 105-123.
- Jesse, Eckhard (2025): Die Grundmandatsklausel – ein wahlrechtlicher Missgriff, in: Strassner, Alexander/Bein, Simon (Hrsg.): *Demokratie zwischen normativem Postulat und empirischer Realität. Herausforderungen und Krisen in der Debatte*, Wiesbaden, I.E.
- Lange, Erhard H. M. (1975): *Wahlrecht und Innenpolitik. Entstehungsgeschichte und Analyse der Wahlgesetzgebung und Wahlrechtsdiskussion im westlichen Nachkriegsdeutschland 1945-1956*, Meisenheim am Glan.
- Möhring, Jakob (2023): Zum Reformbedarf bei der Personalauswahl in den Wahlkreisen: Anmerkungen zur umstrittenen Wahlrechtsänderung, in: *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 54 (3), 596-610.
- Müller, Peter (2025): Anders wählen, in: *Süddeutsche Zeitung* vom 1./2. März, 5.
- Stark, Martin (2024): Die Quadratur des Wahlrechts. Das Bundeswahlgesetz zwischen Demokratietheorie, Staatsrecht und Parteiinteressen, Baden-Baden.
- Wagschal, Uwe/Jäckle, Sebastian (2025): Das paradoxe Wahlrecht: Ungedeckte Wahlkreise 2025 verfassungsrechtlich erlaubt – problematisch für die Demokratie, *Zeitschrift für Parlamentsfragen* 56 (1), 3-21.